



## Die Erpressung im Erbrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

die Überschrift scheint überzogen. Tatsächlich fühlen sich Mandanten aber immer häufiger erpresst. Es gibt Fälle, da ist dies bei allem Verständnis für gegensätzliche Rechtsauffassungen nachzuvollziehen.

Fakt ist, dass die Prozesslaufzeiten im Erbrecht zunehmen. So vergehen nicht selten Jahre bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Ob dann die obsiegende Partei erfolgreich den mühsam erstrittenen Titel durchsetzen kann? Kann die möglicherweise jahrelang unter Verwaltung stehende Immobilie noch gewinnbringend veräußert werden oder sind die Wertpapiere noch etwas wert? Überlebt der vermeintliche Erbe den Prozess und wird er noch in den Genuss des Erbrechts/des Pflichtteils kommen?

Diese Ängste machen sich Personen zunutze, um mit zum Teil kruden Rechtsauffassungen Prozesse anzustrengen. Indem die Nachlassabwicklung verzögert wird, sollen die Begünstigten zu Vergleichen (sog. Lästigkeitsgebühren) gedrängt werden. So wird eine Testamentsfälschung behauptet oder zur angeblichen Testierunfähigkeit vorgetragen. Dies häufig nur mit dem Ziel, eine Erbscheinserteilung zu verhindern, um damit die Nachlassabwicklung zu blockieren. Mit nur ein wenig Fantasie im Sachvortrag werden die Nachlassgerichte in die Amtsermittlung gezwungen und die Abwicklung des Nachlasses liegt nicht selten Jahre brach.

Auch die Erben können den Pflichtteilsberechtigten „zwingen“, sich mit einem geringen Pflichtteil zufrieden zu geben. Alternativ drohen jahrelange Prozesse, durch welche die Nachlasszugehörigkeit von werthaltigen Gegenständen nachgewiesen oder pflichtteilsergänzungsrelevante Sachverhalte aufgeklärt werden sollen. Eine Pflicht zu Belegvorlage sieht das Gesetz nicht vor, schon gar nicht ein Recht auf Übersendung von Kontoauszügen zur Kontrolle etwaiger ergänzungspflichtiger Schenkungen. Auch gibt es keine Auskunftsansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegen-

über dem Finanzamt oder z.B. gegenüber der BaFin. Die bestehenden Auskunftsansprüche sind häufig ein stumpfes Schwert, sofern auch der Erbe nicht davor zurückschreckt, falsche Versicherungen an Eides Statt abzugeben. Die Nachlasssicherung, z.B. durch Arrestierung des Vermögens im einstweiligen Rechtsschutz, steht unter hohen Voraussetzungen, so dass der Pflichtteilsberechtigte fürchten muss, am Ende des jahrelangen Verfahrens noch nicht einmal erfolgreich vollstrecken zu können.

Folge ist, dass sich Mandanten häufig gezwungen sehen, Vergleiche abzuschließen, weil die Zeit, die Kosten und der Erfolg der streitigen Fälle kaum zu prognostizieren ist. Für vielen Mandanten fühlt sich dies folgerichtig wie eine Erpressung an.

Wir benötigen daher einen reformfreudigen und praxiserfahrenen Gesetzgeber, der z.B. zwingend Spezialkammern für das Erbrecht bei den Landgerichten einführt oder die Gerichte, vergleichbar im Arbeitsrecht, zu frühen ersten Güteterrminen zwingt. Zu überlegen wäre auch, ob die Auskunftsansprüche z.B. durch eine Pflicht zu Belegvorlage, auch für lebzeitige Verfügungen des Erblassers, gesetzlich verstärkt oder die Voraussetzungen zur Nachlasssicherung erleichtert werden.

Ihr

**Lukke Mörschner**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Leverkusen